



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Genehmigung

Firma ministeria besitzt die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, ausgestellt durch die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit.

2 Rechtsstellung Mitarbeiter der Firma ministeria

a) Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen ministeria-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen ministeria-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Firma ministeria und dem Kunden vereinbart werden.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter.

Freie Mitarbeiter unterliegen bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Sie sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit der Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

Freie Mitarbeiter sind an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

Freie Mitarbeiter sind ferner berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegenüber den Angestellten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer (ministeria) keine Weisungsbefugnis.

3 Auswahl der ministeria-Mitarbeiter

Firma ministeria stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte ministeria-Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Be-anstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten drei Stunden nach Arbeitsaufnahme der ministeria-Mitarbeiter meldet, werden bis zu drei Arbeitsstunden nicht berechnet.

Firma ministeria kann auch während des laufenden Einsatzes ministeria-Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete ministeria-Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

4 Einsatz der ministeria-Mitarbeiter

Der Kunde setzt ministeria-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die ministeria-Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

Außerdem setzt der Kunde ministeria-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt die Firma ministeria insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der

Kunde zahlt ministeria-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5 Allgemeine Pflichten von der Firma ministeria

a) Die Firma ministeria verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter. Für die Versteuerung des Honorars/der Vergütung haben freie Mitarbeiter selbst zu sorgen.

Freie Mitarbeiter werden darauf hingewiesen, dass sie nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein können, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, deren Arbeitsentgelt aus dem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € im Monat übersteigt.

c) Der Freie Mitarbeiter bestätigt, dass seine Gesamteinnahmen aus selbständiger Tätigkeit für andere Auftraggeber in den letzten 12 Monaten, vor Beginn der Zusammenarbeit mit der Firma ministeria und in den kommenden 12 Monaten mindestens 30 % der Gesamtsumme der zu erwartenden Umsätze beträgt.

Weiterhin bestätigt er, dass auch der zeitliche Umfang seiner selbständigen Tätigkeit für andere Auftraggeber in den letzten 12 Monaten und auch in den kommenden 12 Monaten mindestens 30 % der zu erwartenden Zusammenarbeit mit der Firma ministeria vereinbarten bzw. absehbaren zeitlichen Umfangs beträgt.

6 Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von ministeria-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die ministeria-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet der Firma ministeria zu jeder Zeit den Zutritt zum Tätigkeitsort der ministeria-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von ministeria-Mitarbeitern ist die Firma ministeria unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde der Firma ministeria die au-Bergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7 Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

a) Für ministeria-Mitarbeiter finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ), Mitgliedsnummer 15818 und der Firma ministeria geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der ministeria-Mitarbeiter abgesichert.

Die Firma ministeria ist frei in Ihrer Entscheidung auch andere Branchentarifverträge für Ihre Mitarbeiter in Anwendung zu bringen.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter. Diese reichen selbständig ein entsprechendes Honorarangebot zzgl. der gesetzlichen ausgewiesenen Umsatzsteuer für die zu leistenden/angebotenen Tätigkeiten der Firma ministeria ein.

8 Abrechnung / Pitch-Honorare

a) Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular ‚Stundennachweis‘ prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen.

Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die ministeria-Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Der Rechnungsbetrag ist fällig vierzehn Tage ab Rechnungsdatum. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Stundennachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 5%. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei der Firma ministeria

Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

Die regelmäßige Arbeitszeit der ministeria-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter. Das vereinbarte pauschale/Honorar wird jeweils am Monatsende fällig. Die Auszahlung erfolgt unbar 28 Tage nach Rechnungseingang.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zusammenarbeit dem Auftraggeber ein Konto benennen, auf das das Honorar angewiesen werden kann.

c) Transparente Pitch-Honorare 2007

Die Firma ministeria berechnet für Wettbewerbskonzepte und Angebote im Marketing, Promotion und Event Bereich Pitch Honorare.

Die Kosten für eine Wettbewerbskonzeption hängen vom Aufwand ab, der notwendig ist. Die Werte basieren auf einer Ende 2006 unter den Mitgliedern des FME durchgeführten Erhebung.

Einzusehen unter der Webseite www.famab.de/fme

9 Ausfall von ministeria-Mitarbeitern/ höhere Gewalt

a) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der Firma ministeria erschwert oder gefährdet wird, behält sich die Firma ministeria vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter. Freie Mitarbeiter tragen die alleinige Sorgfalt zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Firma ministeria und freiem Mitarbeiter.

Die Nichterfüllung des Vertrages hat zur Folge, dass der abgeschlossene Vertrag zwischen der Firma ministeria und freien Mitarbeitern mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Für entstandene Wirtschaftliche Schäden tragen freie Mitarbeiter als Unternehmer das alleinige Risiko.

10 Haftung

a) Firma ministeria haftet bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Firma ministeria nicht.

b) Hiervon unberührt bleiben freie Mitarbeiter.

Freie Mitarbeiter tragen diesbezüglich das unternehmerische Risiko und die daraus resultierenden Haftungsansprüche.

11 Übernahme/Vermittlung

a) Bei Übernahme/Vermittlung eines ministeria-Mitarbeiters oder nachgewiesenen Bewerbers berechnet die Firma ministeria unabhängig davon, ob und wie lange es zur Überlassung gekommen ist, eine Vermittlungsprovision.

b) §1 Vermittlungsvoraussetzungen / Darlegungslast Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn ein Mitarbeiter des Zeitarbeitsunternehmens/Auftragnehmers das Arbeitsverhältnis mit diesem beendet und mit dem Entleiher/Auftraggeber während der Laufzeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages und bis zu 6 Monate nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter als freier Mitarbeiter bzw. Selbständiger für den Entleiher/Auftraggeber tätig wird.

Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn die Firma ministeria beauftragt wird Mitarbeiter vorzuschlagen, die für die Überlassung vorgesehen sind, aber noch nicht im Arbeitsverhältnis zu Firma ministeria stehen. Wenn der vorgeschlagene Bewerber in ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber / Kunde eintritt bevor es zu einer Überlassung kam, gilt dies als direkte Vermittlung und ist mit 6 Bruttomonatsgehälter zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu provisionieren.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses (ggf. Freien-Mitarbeiter-Vertrages) zwischen dem Entleiher/Auftraggeber und dem Mitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages (ggf. des Freien-Mitarbeiter-Vertrages).

Der Entleiher/Auftraggeber ist verpflichtet, dem Zeitarbeitsunternehmen/Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag (ggf. Freier-Mitarbeiter- Vertrag) abgeschlossen wurde.

Wenn im Streitfall das Zeitarbeitsunternehmen/der Auftragnehmer Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher/Auftraggeber und dem Mitarbeiter vermuten lassen, trägt der Entleiher/Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

§2 Vermittlungsprovision / Höhe / Fälligkeit

In den Fällen des § 1 hat der Entleiher/Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an das Zeitarbeitsunternehmen/ den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt 6,0 bis 3,0 Bruttomonatsgehälter. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das in dem beendeten Arbeitsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen/ Auftragnehmer und dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Hauptverwaltung von der Firma ministeria. Als Gerichtsstand wird Koblenz vereinbart.

13 Anpassungsklausel

Firma ministeria behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

Firma ministeria behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn ministeria-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Firma ministeria nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

14 Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma ministeria.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Stand: 01.09.2008